

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Februar 2022



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Steuerfreie (Corona-)Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bis 31.3.2022 verlängert	Eigener Beitrag
2.	Sonderregelungen im verschärften Infektionsschutzgesetz	BR, Beschl. v. 13.12.2021 (DW20220203)
3.	Hilfen für Adventsmärkte im Rahmen der Überbrückungshilfe IV	BReg, PM Nr. 419 v. 2.12.2021; BMF, PM v. 2.12.2021 (DW20220202)
4.	Neue Regeln beim Sachbezug seit dem 1.1.2022	BMF-Schr. v. 13.4.2021 - IV C 5 -S 2334/19/10007 :002 (DW20220208)
5.	Leistungsbeschreibung in Rechnungen	BMF-Schr. v. 1.12.2021 - III C 2 BFH, Urt. v. 10.7.2019, XI R 28/18 (DW20220206)
6.	Verlängerung der Innovationsprämie für E-Autos bis Ende 2022	Eigener Beitrag BMWi, PM v. 13.12.2021 (DW20220207)
7.	Erhebung der Umsatzsteuer für eine Fastfood-Filiale	BFH-Urt. v. 26.8.2021 - V R 42/20, FG Düsseldorf, Urt. v. 4.9.2019, 5 K 404/14 U (DW20210603) (DW20220204)
8.	Gewinne aus Kryptowährungsgeschäften sind steuerpflichtig	FG Baden-Württemberg, Urt. v. 11.6.2021 - 5 K 1996/19, Revision anhängig (DW20220201)
9.	Erbschaftsteuer bei Hinzuerben von Doppelhaushälften	BFH-Urt. v. 6.5.2021 - II R 46/19 (DW20220205)



1. Umfang der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine

Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und daher nur zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen gegenüber ihren Mitgliedern befugt. Sie bedürfen der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Die beschränkte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen darf nur unter den in § 4 Nummer 11 StBerG genannten Voraussetzungen erfolgen. Sie schließt die Vertretung vor den Finanzgerichten ein, erstreckt sich jedoch nicht auf die Vertretung vor dem Bundesfinanzhof. Soweit Lohnsteuerhilfvereine den Rahmen ihrer Befugnisse überschreiten, verstoßen sie gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen.

Lohnsteuerhilfvereine dürfen für ihre Mitglieder nur geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Einkünfte aus Unterhaltsleistungen oder Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nummer 5 EStG erzielen. Die beschränkte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist auch zulässig, wenn die Mitglieder (zusätzlich zu den vorgenannten Einkünften) Einnahmen – nicht Einkünfte – aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von 18.000 €, im Falle der Zusammenveranlagung von 36.000 €, nicht übersteigen.

Bei der Ermittlung der vorgenannten Betragsgrenzen sind auch solche Einnahmen einzubeziehen, die im Rahmen einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Überschusseinkünften zu berücksichtigen sind. Dabei ist unbeachtlich, ob der Lohnsteuerhilfverein für das Feststellungsverfahren eine Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hat. Einnahmen aus Einkünften, die im Veranlagungsverfahren nicht

zu erklären sind und auch nicht aufgrund eines Antrags des Steuerpflichtigen erklärt werden, sind bei der Ermittlung der Betragsgrenze nicht einzubeziehen.

Die Befugnis zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen umfasst

- » die allgemeine Beratung bei den genannten Einkünften und Einnahmen,
- » die Hilfeleistung bei der Bildung von Freibeträgen oder sonstigen Angaben für das Lohnsteuerermäßigungsverfahren,
- » die Hilfeleistung bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung einschließlich der erforderlichen Anlagen,
- » die Hilfeleistung bei Anträgen zur Freistellung oder Anrechnung von Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer,
- » die Hilfeleistung im Einspruchs- und Klageverfahren gegen den Einkommensteuerbescheid einschl. Aussetzung der Vollziehung und die Hilfeleistung im Erhebungsverfahren (Stundung und Erlass, Vollstreckung).

Die beschränkte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist auch zulässig

- » zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG),
- » bei Kinderbetreuungskosten sowie mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben,
- » bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes sowie
- » sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) anzuwenden sind, z. B. der Altersvorsorgezulage.

Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden. BMF, Erl. v. 15.11.2021 (Z20220203)

Bitte beachten Sie unsere neuen kostenlosen Themeninformationen sowie Bestellmöglichkeiten für kostenpflichtige Themeninformationen in Ihrem ERV | Kundenportal.

Sie finden eine Übersicht aller verfügbaren Themen unter dem Reiter „Themeninformationen“.

Besuchen Sie Ihr Kundenportal unter: <https://portal.erv-online.de>